

II- 5240 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7138/1-Pr 1/88

2441 IAB

1988 -09- 02

zu 2430 II

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zl. 2430/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und Genossen (2430/J), betreffend die Praxis der Anklagebehörden bei Anzeigen gegen Sicherheitsorgane (R.), beantworte ich wie folgt:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat in ihrem aus Anlaß der parlamentarischen Anfrage eingeholten Bericht folgendes ausgeführt:

"Zu 1 und 2:

Eine gerichtliche Einvernahme des L. R. wurde nicht beantragt.

Zu 3:

Die gerichtliche Einvernahme des L. R. wurde deswegen nicht beantragt, da der Genannte am 15.10.1986 von Beamten der Bundespolizeidirektion Wien, Sicherheitsbüro, ausführlichst niederschriftlich vernommen wurde.

Zu 4:

Gerichtliche "Vorbereitungen" (gemeint offensichtlich Vor-erhebungen) wurden deswegen nicht beantragt, da solche keine weitere Aufklärung des Sachverhalts hätten erwarten lassen.

Zu 5 und 6:

Die sicherheitsbehördliche Vernehmung des L. R. wurde, wie bereits zur Frage 3 dargestellt, am 15.10.1986 vorgenommen.

Nach dem wesentlichen Ergebnis dieser dreiseitigen Vernehmung bezichtigt der Zeuge L. R. die Polizeibeamten Polizeirevierinspektor A. U. und Polizeiinspektor J. L., sie hätten ihm im Polizeiwachzimmer des Bezirkskommissariats Schmelz einen Schlag gegen die Brust und einen Fußtritt gegen seine Hüfte und seine linke Hand versetzt.

Zu 7:

Der Laufzettel der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, Unfallkrankenhaus Meidling, vom 29.5.1986 wurde in Fotokopie vorgelegt.

Zu 8:

Neben persönlichen Daten des L. R. ist dem Inhalt dieses Laufzettels zu entnehmen, daß der Genannte zum "Unfallereignis" berichtete: "Schläge durch zwei Beamte des Sicherheitsdienstes". Die Diagnose wurde mit "Excor. superfic. non rec. reg. front. dext. Dolores omi dext. et fem. sin." festgehalten. Als Behandlung wurde "Salbeneinreibung" empfohlen.

Zu 9:

Da die gemäß § 88 Abs. 3 StPO ermittelnde Bundespolizeidirektion Wien, Sicherheitsbüro, zu einer objektiven Sachverhaltsermittlung verpflichtet ist, mißt die gefertigte Staatsanwaltschaft den diesbezüglichen Vernehmungen zur Beurteilung des Sachverhaltes einen ausreichenden Ermittlungserfolg auch bei dem Verdacht strafbarer Handlungen durch Sicherheitswachebeamte bei."

Ich möchte abschließend der Meinung Ausdruck verleihen, daß ein grundsätzliches Mißtrauen gegenüber Erhebungen durch "Kollegen" eines Angezeigten nicht gerechtfertigt ist. Die Einschaltung eines Gerichtes in die Erhebungen ist freilich geeignet, auch Mißdeutungen in dieser Richtung vorzubeugen. Das Bundesministerium für Justiz wird daher die Frage der Einschaltung der Gerichte in diesem Zusammenhang bei dem im November dieses Jahres stattfindenden Arbeitsgespräch mit den Leitern der staatsanwaltschaftlichen Behörden zur Sprache bringen.

1. September 1988

